

Allgemeine Geschäftsbedingungen der hakotowi GmbH – Studio für Gestaltung und Text

Stand: 07 / 14

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen der hakotowi GmbH, Oranienstr. 185, 10999 Berlin (nachfolgend „hakotowi“ genannt), mit ihren Auftraggebern (nachfolgend „AG“ genannt).

1.2. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird bereits hiermit widersprochen. Diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, die Bedingungen werden durch hakotowi schriftlich bestätigt.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab erstmaliger Einbeziehung auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte der Parteien. hakotowi ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft berechtigt. Die Änderungen werden wirksam, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer geänderten Form in ein Rechtsgeschäft einbezogen werden.

2. Angebote und Vertragsinhalt

2.1. Die Angebote von hakotowi sind stets freibleibend. Die in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, technische Daten und Leistungsbeschreibungen, sind unverbindlich.

2.2. Der endgültige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Angebot und/oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von hakotowi, sofern dieser nicht unverzüglich durch den AG widersprochen wird. Die danach von hakotowi geschuldeten Leistungen werden nachfolgend einheitlich als „Leistungsgegenstand“ bezeichnet.

3. Preise / Preisänderungen

3.1. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich des zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuersatzes und zuzüglich der Kosten für Datenträger, Verpackung und Versand. Nebenleistungen jeglicher Art wie beispielsweise E-Mail-Support, telefonische Beratung (Hotline), Schulung und Installation sind im Preis nicht enthalten, es sei denn, hiervon Abweichendes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.2. Ändern sich nach Vertragsschluss zum Nachteil von hakotowi Herstellungs- oder Bezugsbedingungen, Rohstoff- oder Materialkosten, Lohnkosten oder sonstige Kosten wie insbesondere Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstige Lasten, kann hakotowi für Leistungen und Lieferungen, die über einen längeren Zeitraum als vier Wochen nach Vertragsschluss ausgeführt werden sollen oder die vier Wochen nach Vertragsschluss oder später erbracht werden sollen, eine Preisanpassung zu ihren Gunsten in angemessener Höhe verlangen. Bei Dauerschuldverhältnissen kann hakotowi bereits dann eine Preisanpassung in angemessener Höhe verlangen, wenn sich unmittelbar nach dem Vertragsschluss die in Satz 1 genannten Bedingungen und Kosten zu ihrem Nachteil verändern.

4. Projektmanager

Jede Partei benennt der anderen Partei einen Projektmanager, der zur Abgabe und Entgegennahme von Informationen und Willenserklärungen berechtigt ist sowie die volle Verantwortung für die planmäßige Durchführung der vertraglichen Leistungen übernimmt.

5. Subunternehmer

hakotowi ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.

6. Zeitplan

6.1. Für die Durchführung der vertraglichen Leistungen werden die Parteien einen Zeitplan erstellen, der von den Parteien abgezeichnet wird. Treten nicht vorhersehbare oder von hakotowi nicht zu vertretende Verzögerungen ein, wird der Zeitplan erforderlichenfalls geändert.

6.2. Sich gegenüber dem Zeitplan abzeichnende Verzögerungen und Änderungserfordernisse werden dem AG unverzüglich von hakotowi mitgeteilt.

6.3. Bei Vorliegen von durch hakotowi zu vertretenden Leistungsverzögerungen wird die Dauer der vom AG gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit dem Eingang der Nachfristsetzung bei hakotowi beginnt.

7. Mitwirkungspflichten

7.1. Der AG ist verpflichtet, hakotowi die für die Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen zu erteilen.

7.2. Die Informationen dienen als wesentliche Grundlage für die Beratungs- und Planungsleistungen von hakotowi. Die Erteilung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen geht zu Lasten des AG.

7.3. Mit der Abnahme von Konzepten oder sonstigen Leistungen gelten die Informationen als vollständig und richtig erteilt. Muss ein Konzept oder eine sonstige Leistung aufgrund der Korrektur bereits erteilter Informationen oder infolge des Nachreichens von Informationen abgeändert werden, gilt dies stets als Erweiterung des Leistungsumfanges gemäß Ziffer 8.2.

7.4. Falls der AG seiner Informationspflicht nicht nachkommt, hat hakotowi ihn schriftlich aufzufordern, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt der AG seiner Informationspflicht trotz Fristsetzung nicht nach, so ist hakotowi berechtigt, seine Leistung auf Grundlage der bereits vorliegenden Informationen zu erbringen oder von dem Vertrag zurückzutreten. hakotowi kann außerdem sämtliche Aufwendungen ersetzt verlangen, die hakotowi im Rahmen des Vertragsverhältnisses gemacht hat und die infolge der Pflichtverletzung des AG vergeblich waren oder zusätzlich erbracht werden mussten. Ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder aus § 642 BGB bleibt unberührt.

7.5. Erkennt hakotowi während der Produktion, dass der Leistungsgegenstand im Hinblick auf mittlerweile herausgearbeiteten Anforderungen und Eigenschaften modifiziert werden muss, wird sie den AG hierauf unverzüglich hinweisen und ihm Alternativvorschläge unterbreiten.

7.6. Die gleiche Hinweispflicht besteht, wenn hakotowi erkennt, dass Angaben oder Anforderungen des AG fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv zur Ausführung nicht geeignet sind.

8. Änderungswünsche

8.1. Bis zur Abnahme kann der AG jederzeit die Änderung des Leistungsgegenstands verlangen. Die Änderungswünsche sind hakotowi jeweils schriftlich mitzuteilen.

8.2. hakotowi ist zur Durchführung der Änderungswünsche verpflichtet, es sei denn, die Änderungen sind tatsächlich nach dem Stand der Technik nicht umsetzbar. Ergibt die Prüfung der Änderungswünsche, dass sich deren Durchführung auf das vertragliche Leistungsgefüge (z.B. Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten, Leistungen Dritter) auswirken wird, zeigt hakotowi dies dem AG schriftlich an. Hält der AG dennoch an der Durchführung der Änderungswünsche fest, werden zusätzliche Leistungen nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Fristen und Abnahmemodalitäten sind entsprechend dem Mehraufwand anzupassen.

8.3. Im Falle der aufwandsbezogenen Abrechnung nach Stunden/Tagen gelten die sich aus dem jeweiligen Kostenangebot ergebenden Netto-Standardsätze von hakotowi als vereinbart.

8.4. Können sich die Parteien über die Durchführung von Änderungswünschen nicht einigen, werden die Arbeiten ohne Berücksichtigung des Änderungserlangens durchgeführt, falls der AG den Vertrag nicht kündigt. Im Falle der Kündigung gilt § 649 Satz 2 BGB.

9. Nutzungsrechte

9.1. Der Umfang der auf den AG übertragenen Nutzungsrechte ergibt sich aus dem Angebot. Sofern dort nichts Abweichendes geregelt ist, räumt hakotowi dem AG das örtlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, den Leistungsgegenstand zu dem in dem Angebot bestimmten Zweck zu nutzen.

9.2. Der AG ist berechtigt, den Leistungsgegenstand zu Zwecken der Aktualisierung zu bearbeiten. Eine darüber hinausgehende Bearbeitung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von hakotowi zulässig.

9.3. Der AG ist zu einer weitergehenden Nutzung nicht berechtigt. Dem AG ist insbesondere untersagt, Dritten die Verwertung zu gestatten oder diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen. Der Übertragung auf verbundene Unternehmen wird hakotowi, sofern sich die Parteien über eine angemessene zusätzliche Lizenzzahlung einigen, nur aus wichtigem Grund widersprechen.

9.4. Die Nutzungsrechte an standardisierten Elementen des Leistungsgegenstands (Standardsoftware, bei hakotowi bereits vorhandene Elemente) verbleiben bei hakotowi. An diesen Elementen räumt hakotowi dem AG ein einfaches Nutzungsrecht ein, welches inhaltlich auf den im Angebot genannten Zweck begrenzt ist.

9.5. hakotowi überträgt dem AG das Eigentum an den im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Datenträgern und sonstigen Dokumentationsmaterialien.

9.6. Die Einräumung der Rechte steht unter der Bedingung der vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung.

10. Freiheit von Rechten Dritter

10.1. hakotowi steht dafür ein, dass der Leistungsgegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist und dass nach ihrer Kenntnis auch keine son-

stigen Rechte bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Dies gilt nicht für den Fall, dass hakotowi bei der Erstellung des Leistungsgegenstands Bezeichnungen, Namen, o.ä. kreiert. hakotowi übernimmt die Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter jedoch nur insoweit, als die entsprechenden Rechte von hakotowi in den Leistungsgegenstand eingebracht worden sind.

10.2. Sofern der AG hakotowi für die Durchführung des Vertrages Materialien zur Verfügung stellt, steht er dafür ein, dass diese frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, welche die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Der AG stellt hakotowi von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen bestehender Rechte an den eingebrachten Materialien gegen hakotowi geltend machen. Der AG übernimmt insbesondere sämtliche Verpflichtungen gegenüber Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

10.3. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

11. Rückabwicklung von Verträgen

11.1. Wird ein Vertrag vor Beginn seiner Durchführung durch den AG gekündigt, wirksam angefochten oder tritt der AG aus Gründen von dem Vertrag zurück, die hakotowi nicht zu vertreten hat, berechnet hakotowi eine Pauschale von 25 % der Auftragssumme für ihr entstandene Aufwendungen, sofern nicht der AG nachweist, dass kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

11.2. Wird ein Vertrag nach Beginn seiner Durchführung durch den AG gekündigt oder wirksam angefochten oder tritt der AG aus Gründen, die hakotowi nicht zu vertreten hat, von dem Vertrag zurück, ist hakotowi berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

11.3. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens- oder Vergütungsanspruchs durch hakotowi bleibt vorbehalten.

12. Gewährleistung

12.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme.

12.2. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der AG hakotowi unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Die Mängelanzeige ist mit einer möglichst präzisen Fehlerbeschreibung zu versehen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gilt der Leistungsgegenstand in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.

12.3. Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt hakotowi auf eigene Kosten. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann hakotowi eine Aufwandsersatzung gemäß Ziffer 8.2. verlangen.

12.4. Soweit es möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels dem AG zumutbar ist, ist hakotowi berechtigt, bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen.

12.5. Die Gewährleistungspflicht entfällt, soweit der AG den Leistungsgegenstand selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, hakotowi war mit der Behebung des Mangels in Verzug oder der AG belegt, dass der Mangel nicht auf die von ihm oder von Dritten vorgenommenen Änderungen zurückzuführen ist.

12.6. Werden erhebliche Mängel von hakotowi nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so kann der AG hakotowi eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach Ablauf dieser Frist ablehne. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu.

13. Schadensersatz

13.1. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowohl gegenüber hakotowi als auch gegenüber ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Diese Beschränkung gilt nicht für Personenschäden, im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen und für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind.

13.2. Nicht vorhersehbare Schäden und Mangelfolgeschäden sind von der Haftung gänzlich ausgenommen.

13.3. Wegen unverschuldeter Irrtümer und Druck- oder Übermittlungsfehlern, die hakotowi zur Anfechtung berechtigen, kann der AG Schadensersatz als Folge der Anfechtung nicht geltend machen.

13.4. In jedem Fall ist die Haftung von hakotowi der Höhe nach auf das Doppelte des jeweiligen Auftragswertes beschränkt.

14. Zahlungsbedingungen

14.1. hakotowi kann für ihre Leistungen Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Erklärt sich hakotowi zur Annahme von Schecks oder Wechseln bereit, werden diese erfüllungshalber entgegengenommen; Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des AG.

14.2. Zur Erbringung von Teilleistungen ist hakotowi berechtigt, es sei denn, dies ist dem AG nicht zumutbar. Für bereits von hakotowi erbrachte Teilleistungen ist der AG zur Teilzahlung verpflichtet. Teillieferungen werden vollständig berechnet und berechtigen den AG nicht, die Zahlung bis zur vollständigen Auslieferung aus dem Grunde zurückzuhalten, dass die Leistung noch nicht vollständig erbracht ist.

14.3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG an seinen Leistungen nicht geltend machen, es sei denn, die Ansprüche des AG werden von hakotowi nicht bestritten oder sind rechtskräftig festgestellt worden.

14.4. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der AG nicht berechtigt, es sei denn, die Forderung des AG wird von hakotowi nicht bestritten oder ist rechtskräftig festgestellt worden.

14.5. hakotowi ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Außenstände anzurechnen und wird den AG über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist hakotowi berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

15. Geheimhaltung

15.1. Informationen, welche die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet hat oder die nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der jeweils anderen Vertragspartei erkennbar sind, sind unbefristet geheim zu halten und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

15.2. Die Parteien haben durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherzustellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unterlassen. Die Parteien werden den Abschluss derartiger Vereinbarungen der jeweils anderen Vertragspartei auf Verlangen nachweisen.

16. Know-How

hakotowi hat das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf die Erstellung von Software, welche sie bei der Durchführung des Projekts allein oder zusammen mit Mitarbeitern des AG gewonnen hat, bei der Erbringung von Leistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

17. Werbung

hakotowi ist berechtigt, auf ihrer eigenen Website und in ihren Unterlagen bei der Angabe von Referenzen zu Werbezwecken den Leistungsgegenstand und die entsprechende Website zu erwähnen und zu diesem Zweck das Logo des AG zu verwenden.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Berlin.

19. Nebenabreden

Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie durch hakotowi schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Abrede, auf die Schriftform zu verzichten.

20. Anzeige und Benachrichtigungspflicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz

hakotowi weist darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten per EDV gespeichert werden, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu gewährleisten. Nach § 33 Abs. 1 BDSG ist hakotowi gehalten, Sie von der ersten Speicherung bzw. Übermittlung in Kenntnis zu setzen. hakotowi tut dies hiermit. Weitere Benachrichtigungen erfolgen nicht.

Besondere Regelungen für Beratungsleistungen und Konzeption

21. Umsetzung von Konzeptionen

21.1. Wird hakotowi mit der Entwicklung einer Konzeption beauftragt, setzt hakotowi dem AG eine Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erläuterung der Konzeption, in der dieser über die Verwendung der Konzeption entscheidet. Gibt der AG innerhalb der Frist keine Erklärung ab, gilt dies als Ablehnung der Konzeption. hakotowi wird bei Bekanntgabe der Konzeption auf die Frist und ihre Folgen hinweisen.

21.2. Entscheidet sich der AG für eine Verwendung der Konzeption, darf hakotowi sie keinem dritten Unternehmen anbieten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der AG an der Weiterverwendung der Konzeption kein Interesse mehr hat.

21.3. Entscheidet sich der AG gegen eine Verwendung, verpflichtet er sich gegenüber hakotowi, die Konzeption Dritten gegenüber geheim zu halten und die Konzeption oder wesentliche Elemente daraus auch später nicht zu verwenden. Die Geheimhaltungs- und Unterlassungspflicht entfällt, wenn der AG binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Konzeption nachweist, dass ihm diese bereits in ihren wesentlichen Elementen bekannt gewesen ist.

22. Verantwortlichkeit für Materialien

22.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit von Kommunikationsmaßnahmen trägt der AG. hakotowi ist jedoch verpflichtet, den AG auf rechtliche Risiken hinzuweisen, die ihr in der Konzeptions- oder Erstellungsphase bekannt werden.

22.2. hakotowi haftet in keinem Fall für Sachaussagen über Produkte und Leistungen des AG, die in den Kommunikationsmitteln enthalten sind. hakotowi haftet ferner nicht für die rechtliche Schutz- bzw. Eintragungsfähigkeit der erstellten Ideen, Konzepte, Entwürfe oder sonstiger Materialien.

Besondere Regelungen für die Erstellung von Webapplikationen

23. Leistungs- und Lieferumfang

23.1. Der Leistungsumfang schließt die Entwicklung und Programmierung der Software in und mit den gängigen, plattformübergreifenden Programmiersprachen und Werkzeugen sowie die Darstellung des vom AG gewünschten Inhalts einschließlich der graphischen Ausarbeitungen und der erforderlichen Digitalisierungen ein. Die textliche Ausarbeitung ist nur dann Teil des Leistungsgegenstands, wenn sie im Angebot ausdrücklich vorgesehen ist.

23.2. Der weitere Umfang der Leistungen sowie die technischen Spezifikationen ergeben sich aus dem Feinkonzept.

24. Konzeption von Webapplikationen

24.1. Die Konzeptionsphase ist unterteilt in Definitions-, Grobkonzept- und Feinkonzeptphase.

24.1.1. In der Definitionsphase werden alle notwendigen Informationen hinsichtlich des gewünschten Leistungsgegenstands erarbeitet. Die Ergebnisse werden in einem Grobkonzept festgehalten.

24.1.2. Auf der Grundlage des Grobkonzepts und der während der Konzeptionsphase zu ermittelnden weiteren Tatsachen und Anforderungen wird ein Feinkonzept erarbeitet. Das Feinkonzept ersetzt alle vorangegangenen Vorstudien, Konzepte und Zwischenstufen. Das Feinkonzept enthält eine Beschreibung der Funktionen, der Aufgaben, der Schnittstellen und des Zusammenwirkens der Funktionen sowie der von ihnen benötigten und zu erzeugenden Informationen.

24.2. Die Konzepte werden jeweils zum Zeichen des Einverständnisses von den Parteien abgezeichnet. Mit der Unterschrift erklärt der AG die Abnahme der Konzepte. Die Abnahme gilt spätestens eine Woche nach Übergabe des fertiggestellten Konzepts als erklärt, wenn der AG nicht innerhalb dieser Zeit schriftlich widerspricht.

24.3. Der Inhalt des Feinkonzeptes gilt nur als zugesichert, wenn dies ausdrücklich darin bestimmt wird.

24.4. Werden Konzepte von Dritten erstellt und hakotowi zur Verfügung gestellt, bilden diese die Grundlage für die Erstellung des Leistungsgegenstands. hakotowi behält sich vor, auf Vertragsannahme die Konzepte zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

25. Lieferung und Implementierung

25.1. Der AG erhält eine Lieferkopie des Leistungsgegenstands auf einem maschinenlesbaren Datenträger.

25.2. Die Konfiguration des Serversystems des AG und die Implementierung einer kompletten, betriebsfertigen und initialisierten Version des Leistungsgegenstands auf dem Serversystem des AG wird von hakotowi nur vorgenommen, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

26. Abnahme

26.1. Der AG ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand abzunehmen, wenn hakotowi dessen Funktionsfähigkeit schriftlich mitgeteilt und der Leistungsgegenstand eine Funktionsprüfung erfolgreich bestanden hat. Die Funktionsprüfung und die Erklärung der Abnahme hat innerhalb einer Woche ab Anzeige der Funktionsfähigkeit zu erfolgen, sofern nicht eine abweichende Frist schriftlich vereinbart wurde (Abnahmefrist).

26.2. Der AG erarbeitet ein Abnahmeverfahren, nach dem die Leistungen von hakotowi abgenommen werden und stimmt dieses mit hakotowi rechtzeitig vor Fertigstellung des Leistungsgegenstands ab. Dieses Verfahren beinhaltet die Definition einer Testumgebung sowie gegebenenfalls von Testfeldern und Testdaten, wobei die Testdaten vom AG bereitgestellt bzw. bestimmt werden. Ist zum Zeitpunkt der Anzeige der Funktionsfähigkeit kein Abnahmeverfahren vereinbart, ist Gegenstand der Prüfung die auf dem Testserver von hakotowi installierte Version des Leistungsgegenstands. Getestet wird unter Verwendung einer gängigen Browser-Software, die unter einem gängigen Betriebssystem ordnungsgemäß installiert ist. Als „gängig“ in diesem Sinne gilt eine Software, die zum Abnahmzeitpunkt einen Marktanteil von mindestens 8 % erreicht. Abweichende Rahmenbedingungen können bereits im Feinkonzept vereinbart werden.

26.3. Der AG erstellt während der Funktionsprüfung ein Protokoll über festgestellte Fehler, woraus die Beschreibung des Fehlers, die Testfälle/ Testdaten sowie die Aktionen, die zum Fehler führten, und die Kategorisierung des Fehlers hervorgehen.

26.4. Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der AG hakotowi das Protokoll der Funktionsprüfung, das die Nutzung des Leistungsgegenstands der Abnahme und gegebenenfalls die Begründung für eine Verweigerung beinhaltet.

26.5. Während der Funktionsprüfung festgestellte Fehler werden wie folgt kategorisiert:

- Kategorie 1: Schönheitsfehler und leicht umgehbarer Fehler
Der Fehler hat keine oder keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Leistungsgegenstands ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Durch zusätzliche Arbeitsschritte lässt sich eine gleichwertige Funktion erreichen.

- Kategorie 2: behindernde Fehler
Schwerwiegende Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Leistungsgegenstands ist nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Eine gleichwertige Funktion lässt sich nur mit erheblichem Aufwand erreichen.

26.5.1. Bei Fehlern der Kategorie 2 kann der AG die Abnahme verweigern. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorie 1 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

26.5.2. Die Zuordnung von Fehlern zu den Fehlerkategorien erfolgt in Abstimmung zwischen den Parteien.

26.6. Wird die Abnahme verweigert, beginnt nach erneuter Anzeige der Funktionsfähigkeit die Abnahmefrist erneut zu laufen.

26.7. Die Abnahme/Teilabnahme des Leistungsgegenstands gilt als erklärt, wenn der AG den Leistungsgegenstand nicht innerhalb der Abnahmefrist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet war.

27. Source-Code-Übergabe, Dokumentation

hakotowi ist, sofern dies im Angebot ausdrücklich enthalten ist, neben der Überlassung der ablauffähigen Software einschließlich Benutzerdokumentation auch zur Überlassung des entsprechenden Source-Codes verpflichtet. Zum Source-Code zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass einem verständigen Dritten nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise des Programms ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann ganz oder teilweise im Source-Code (Kommentarzeile) enthalten sein.

Besondere Regelungen für die Herstellung von Druckerzeugnissen

28. Druckvorlagen

28.1. Für die rechtzeitige Lieferung einwandfreier Druckvorlagen ist der AG verantwortlich, sofern hakotowi nicht mit der Herstellung der Unterlagen beauftragt worden ist. hakotowi erstellt die Druckerzeugnisse in der für den jeweiligen Titel üblichen Druckqualität im Rahmen der durch die Druckvorlagen gegebenen Möglichkeiten.

28.2. Druckvorlagen werden nur auf besondere Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Auftrags an den AG zurückgesandt.

29. Korrekturfahrten

Korrekturfahrten werden nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung geliefert. Bei Lieferung wird hakotowi dem AG eine Frist zur Mitteilung von Korrekturwünschen setzen. hakotowi wird die innerhalb der Frist mitgeteilten Korrekturwünsche berücksichtigen. Im Übrigen gilt der Abzug als genehmigt.